

Geschäftsordnung der Landschafts- versammlung, Ausschüsse, Unteraus- schüsse und Kommissionen

vom 12. Januar 1995

zuletzt geändert durch Beschluss

vom 21. November 2013

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen vom 12. Januar 1995

§ 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung

(1) Die konstituierende Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerb0). Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Konstituierung der Landschaftsversammlung
2. Feststellung der/des Altersvorsitzenden
3. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
4. Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter
5. Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden durch die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden
6. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden
7. Bestimmung der Vorsitzenden der Ausschüsse
8. Besetzung der Ausschüsse
9. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(3) Die Eröffnung der ersten Sitzung, die Konstituierung und die Feststellung der/des Altersvorsitzenden erfolgt durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine(n) ihrer/seiner Vertreterinnen/Vertreter in der Reihenfolge ihrer Bestimmung (§ 8 Abs. 1 LVerb0).

(4) Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden ohne Aussprache gewählt (§ 8a Abs. 1 Lverb0).

(5) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§8a Abs. 5 LverbO).

(6) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise (§ 8a (3) LVerbO).

§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen geladen. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes ist zudem die Einladung auf elektronischem Wege zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 17 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder per E-Mail versandt wird. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im LWL-Sitzungsinformationssystem abzurufen.

(4) Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern mit der Einladung zugehen. Abweichungen sind in der Einladung zu begründen.

(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die sich aus den Verhandlungen der Landschaftsversammlung ergeben.

(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 9 Abs. 2 LVerbO).

(7) Das Innenministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).

§ 3 Leitung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, so wählt die Landschaftsversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds der Landschaftsversammlung ohne Aussprache aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unterstützen die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 4 Sitzordnung der Mitglieder

Die Sitzordnung der Mitglieder wird durch den Landschaftsausschuss bestimmt.

§ 5 Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.

(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitzuteilen.

(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 6 Teilnahme von Dienstkräften

Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnennen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil. Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes sind zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die/die Vorsitzende oder die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes im gegenseitigen Einvernehmen verlangen (§ 18 Abs. 1 und 2 LVerbO).

§ 7 Teilnahme der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 23 entsprechend.

(3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht für jeden frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind.

Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des Vorsitzenden gestattet.

(4) In den Sitzungen übt die/der Vorsitzende das Hausrecht aus. Sie/Er kann Zuhörerinnen/Zuhörer entfernen lassen, wenn sie die Ordnung stören oder gegen die Bestimmungen des Absatzes 3 verstoßen; notfalls kann sie/er den Zuhörerraum räumen lassen.

Die Wahrnehmung des Hausrechts kann Dritten übertragen werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).

(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest.

(3) Falls die Landschaftsversammlung beschlussunfähig ist, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Stunden unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).

§ 9 Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 21 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.

(2) Die Landschaftsversammlung kann die Tagesordnung ändern oder durch Aufnahme zusätzlicher Verhandlungsgegenstände ergänzen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes gestellt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Sie sind nur zulässig, wenn

- a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind
- b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller/in zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Wird mit dem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung die Abstimmung über einen Antrag begehrt, gelten für diesen ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen.

(4) Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.

§ 10 Abwicklung der Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über geänderte oder zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 9 Abs. 2 kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann sie/er die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste erschöpft oder geschlossen, schließt die/der Vorsitzende die Beratung.

(2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Auf Verlangen ist der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).

(3) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.

(4) Wortmeldungen sind außer im Falle des Abs. 5 nicht mehr zulässig, wenn die Beratungen oder die Redeliste geschlossen sind. Ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Beratung kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst nicht zur Sache gesprochen hat.

(5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die/der Vorsitzende schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die Rednerin/Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.

(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten.

§ 11 Rededauer

Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates von der Landschaftsversammlung festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gem. Satz 1 oder beschließt die Landschaftsversammlung nichts anderes, darf die einzelne Rednerin/der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 10 Minuten sprechen. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner/innen eine Redezeit bis zu 30 Minuten in Anspruch nehmen.

Die übrigen Fraktionen können für eine(n) ihrer Redner/in eine entsprechende Redezeit verlangen.

Überschreitet ein Mitglied der Landschaftsversammlung seine Redezeit, so soll ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 12 Anträge zu Punkten der Tagesordnung

(1) Anträge von Mitgliedern und Fraktionen sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Mindestens ein Fünftel der Mitglieder sowie jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung
- b) Übergang zur Tagesordnung
- c) Verweisung
- d) Vertagung
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) Schluss der Redeliste
- g) Schluss der Beratung
- h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- i) Geheime Abstimmung
- j) Namentliche Abstimmung
- k) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit

(2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen (Ausnahme in § 9 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 u. 5). Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.

§ 14 Berichterstattung

(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.

(2) Über Empfehlungen der Ausschüsse berichten der oder die vom Landschaftsausschuss bestimmten Berichterstatterinnen/Berichterstatter.

(3) Werden Anträge nach § 9 Abs. 2 und § 12 gestellt, benennt die Antragsstellerin/der Antragsteller, die Berichterstatterin/den Berichterstatter. Berichterstatterin/Berichterstatter kann nur ein Mitglied der Landschaftsversammlung sein.

Stellt die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes einen Antrag nach § 9 Abs. 2, benennt diese/dieser die Berichterstatterin/den Berichterstatter.

§ 15 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den Direktor des Landschaftsverbandes richten.

(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.

(3) Die/Der Vorsitzende ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Bei mündlicher Beantwortung in der Sitzung der Landschaftsversammlung darf die Fragestellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich oder kann die/die Vorsitzende die Frage wegen Zeitablaufs nicht mehr aufrufen, hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.

§ 16 Abstimmungen

(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit, mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

(2) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Die/Der Vorsitzende hat die Frage so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen sind in dieser Reihenfolge aufzurufen. Vor Beginn der Abstimmung muss der Antrag schriftlich niedergelegt sein und von der/dem Vorsitzenden verlesen werden, sofern es sich nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung handelt.

(3) Die/Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Besteht keine Einigung über das Abstimmungsergebnis zwischen der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer oder wird dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion angezweifelt, werden die Stimmen ausgezählt.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder ""Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion werden Abstimmungen geheim durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 17 Wahlen

(1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht und keine andere gesetzliche Regelung besteht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Stehen mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet sein.

(4) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertreter/innen gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes.

§ 18 Ordnungsbestimmungen

(1) Dem Hausrecht der/des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung der Landschaftsversammlung, ruft die/der Vorsitzende es zur Ordnung.

(3) Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.

(4) Leistet das Mitglied der Aufforderung der/des Vorsitzenden, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(5) Gegen die Entziehung des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das betroffene Mitglied bei der/dem Vorsitzenden innerhalb von drei Tagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung.

§ 19 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer (§ 9 Abs. 4 LVerbO) zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggfls. Dauer einer Unterbrechung
- b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten
- c) die Tagesordnung mit Angabe der Vorlagen-Nr.
- d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
- e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist
- f) bei Auszählung der Stimmen oder auf Verlangen eines Mitgliedes das Abstimmungsergebnis

(2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird von der Landschaftsversammlung bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes.

(3) Der Niederschrift wird ein wörtlicher Bericht beigefügt. Jede Rednerin/jeder Redner erhält eine Niederschrift ihrer/seiner Rede zur Berichtigung. Diese Niederschrift ist unverzüglich zurückzugeben. Eine von der Rednerin/dem Redner vorgenommene Berichtigung der Niederschrift darf den Sinn der Rede nicht ändern. Erscheint durch die Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit der Rednerin/dem Redner nicht erzielt, ist die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung oder eine/eines ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter einzuholen.

(4) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung übersendet die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, dem Innenministerium, der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.

§ 20 Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten

Ein Gegenstand, der durch Beschluss der Landschaftsversammlung erledigt ist, kann erst nach 6 Monaten neu verhandelt werden, es sei denn, dass neu bekanntwerdende Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit stellt die Landschaftsversammlung fest.

Artikel II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse

§ 21 Allgemeines

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) § 10 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(3) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert oder verkürzt werden.

(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen nehmen die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Für die Teilnahme der Betriebs-/Werkleitungen an den Sitzungen gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung. Für die Teilnahme der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen gilt § 9 Rechnungsprüfungsordnung.

§ 22 Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Ausschussmitglieder werden von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes ist zudem die Einladung auf elektronischem Wege zulässig. Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der E-Mail. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im LWL-Sitzungsinformationssystem abzurufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern mit der Einladung zugehen. Abweichungen sind in der Einladung zu begründen.

§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich.

(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 3 AG-KJHG.

(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Liegenschaftsangelegenheiten
- b) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden
- c) Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs

- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme des Schlussberichts und allgemeiner Grundsätze
- e) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
- f) sonstige Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen des LWL oder einzelner Personen gefährdet werden könnten.

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

§ 24 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 25 Teilnahme an Sitzungen

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören und Mitglieder der Fachausschüsse können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, der Unterausschüsse und Kommissionen.

(2) An Sitzungen der Beschwerdekommision des Gesundheits- und Krankenhausausschusses können nur die Mitglieder oder die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen.

(3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

§ 26 Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern/Fraktionsgeschäftsführerinnen, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses sind, an nichtöffentlichen Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung

Fraktionsgeschäftsführern/Fraktionsgeschäftsführerinnen, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder Mitglied eines Ausschusses sind, wird die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für diese Gremien gestattet.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 27 Teilnahme von Begleitpersonen Schwerstbehinderter an nichtöffentlichen Sitzungen

Die Begleitperson einer/eines Schwerstbehinderten kann dann an nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen teilneh-

men, wenn das behinderte Mitglied aufgrund der Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzungen angewiesen ist.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 28 Vertretungsregelung in den Ausschüssen

(1) Kann weder das Mitglied noch dessen persönliche Vertreterin/persönlicher Vertreter an der Sitzung des Landschaftsausschusses bzw. des Fachausschusses teilnehmen, bestimmt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge der Liste, die von der Landschaftsversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion für den Landschaftsausschuss bzw. den Fachausschuss beschlossen wurde.

(2) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die/den persönliche(n) Vertreter/in erfolgen (§ 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 2 AG-KJHG).

§ 29 Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.

(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.

(3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann der Ausschuss diese durch Beschluss erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Desweiteren kann er die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, Punkte verbinden und teilen, sowie von der Tagesordnung absetzen.

§ 30 Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung

Jedes Mitglied eines Ausschusses und die Fraktionen sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des jeweiligen Ausschusses in der Sache herbeizuführen. Die Anträge sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 31 Anfragen der Mitglieder der Ausschüsse

(1) Jedes Mitglied eines Ausschusses ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beziehen, an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes zu richten.

(2) Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes zuzuleiten. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.

(3) Nach der Beantwortung hat die Fragestellerin/der Fragesteller das Recht, eine Zusatzfrage zu stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums zu beantworten, wenn sich die Fragestellerin/der Fragesteller nicht mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

(5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen
- b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.

§ 32 Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse

(1) Für Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse gilt § 19 Abs. 1 – mit Ausnahme des § 19 Abs.1 Buchstabe e) - entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Beschlussprotokoll angefertigt wird. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war. Wortbeiträge sind nur dann aufzunehmen, wenn sie zu einer Veränderung der Beschlussvorschläge beitragen oder die Rednerin/der Redner dies ausdrücklich beantragt.

(2) Die Niederschriften werden von der/dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin/einem Schriftführer unterzeichnet, die/der Ausschuss bestellt. Sie sind vom Ausschuss zu genehmigen.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse werden der/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter, den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen, der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen /Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes übersandt.

§ 33 Unterausschüsse und Kommissionen

(1) Der Landschaftsausschuss kann ausschussübergreifende Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Als Mitglieder können diesen neben Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Mitglieder der Fachausschüsse angehören.

(2) Die Fachausschüsse können für ihren Geschäftsbereich Unterausschüsse und Kommissionen bilden.

Die Bildung bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Den Unterausschüssen und Kommissionen können nur Mitglieder des Fachausschusses angehören, durch den sie gebildet wurden.

Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse und Kommissionen der übrigen Ausschüsse findet § 10 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften der §§ 21 bis 32 gelten sinngemäß für die Unterausschüsse und Kommissionen.

(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen können nur Mitglieder der Landschaftsversammlung sein. Die Vorsitzenden/ stellvertretenden Vorsitzenden der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von den Mitgliedern der jeweiligen Unterausschüsse gewählt.

Für die Bestimmung der übrigen Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellv. Vorsitze nach dem Höchstzahlenverfahren d§Hondt erfolgt für die Unterausschüsse und Kommissionen eines jeweiligen Ausschusses, durch den sie gebildet worden sind, gesondert.

(5) Unterausschüsse und Kommissionen tagen nicht öffentlich.

(6) Die Fachausschüsse können die für ihren Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen auflösen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

§ 34 Ältestenrat

(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird durch den Landschaftsausschuss ein Ältestenrat gebildet. Ihm müssen mindestens angehören, die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung und die Fraktionsvorsitzenden.

(2) An den Sitzungen des Ältestenrates nehmen die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes und ihre/seine allgemeine Vertreterin/ihr/sein allgemeiner Vertreter teil.

Artikel III. Allgemeine Regelungen

§ 35 Fraktionen

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen (§ 16 a LverbO).

(2) Die Fraktionen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktionen ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Fraktionen der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung und deren Mitglieder.

(5) Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, das Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion der/dem Vorsitzenden vorzulegen.

(6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NW).

§ 36 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der 1. Tagung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Die Auskunft ist auf dem dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügten Fragebogen zu geben.

Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

Änderungen sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die hiernach erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse verwendet werden. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die nach Abs. 1 gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Artikel IV. Schlussbestimmungen**§ 37 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung**

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.11.1986 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

1. Änderung vom 15. November 2001
2. Änderung vom 16. Dezember 2004
3. Änderung vom 21. November 2013